

58. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für Schadenersatzansprüche gegen das Reich wegen schuldloser Beschädigung eines Kabels durch Unterwerfen eines deutschen Kriegsschiffes, das sich in Seenot befand?

2. Zur Anwendbarkeit des § 904 Satz 2 BGB. auf diesen Fall.

BGB. § 904. Preuß. Allg. Landrecht Einleitung § 75.
Preuß. Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831. BGB. § 13.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1926 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
w. Kreis-Dübenergische Elektrizitätsgesellschaft (KL). I 174/25.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Nacht vom 14. zum 15. Juni 1923 strandete das Fehmarnsunder Fährschiff an der Einfahrt des Fehmarnner Inselhafens. Auf Ansuchen des Führers des Fährschiffes wurde das deutsche Torpedoboot „T 151“, das in der Nähe der Unfallstelle vor Anker lag, von der Marinebehörde zur Hilfeleistung befohlen. Im Verlauf des von dem Torpedoboot vorgenommenen Abschleppungsversuchs schleifte der von ihm ausgeworfene Anker an Grund, faßte das durch den Fehmarnsund gelegte, der Klägerin gehörige Kabel und beschädigte es. Die Klägerin nimmt für den ihr hierdurch entstandenen Schaden den Beklagten in Anspruch; sie stützte die Klage zunächst auf Verschulden des Kapitäns des Torpedoboots, daneben auch auf § 904 BGB. Der Beklagte bestritt den Klageanspruch nach Grund und Betrag.

Die Instanzgerichte haben die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat zur Begründung der Anwendung von § 904 BGB. unter anderem folgendes ausgeführt:

Der Führer des Torpedoboots habe den Anker wegen der drohenden Strandungsgefahr wieder ausgeworfen und dabei mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Anker das Kabel fasse. Er habe diese

Möglichkeit im Interesse des von ihm befehligten Boots in Kauf genommen, wenngleich er versucht habe, eine Beschädigung des Kabels tunlichst zu vermeiden oder doch zu vermindern. Dabei habe er aber die mögliche Einwirkung auf das Kabel als notwendig im Interesse seines Schiffes betrachtet.

Zu Unrecht wendet demgegenüber die Revision ein, daß eine Einwirkung auf das Kabel im Sinne von § 904 nicht vorliege. Es handelt sich nicht etwa um eine rein zufällige Beschädigung des Kabels. Vielmehr hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Führer des Torpedoboots den Anker ausgeworfen und im Grunde belassen, obgleich er erkannte, daß der Anker durch den Grund zog, und obgleich er mit der Möglichkeit rechnete, daß der Anker das Kabel erfassen und beschädigen werde. Er hat eine solche Einwirkung auf das Kabel zu vermeiden oder abzuschwächen gesucht, er hat aber für den Fall, daß diese Versuche erfolglos waren, die Einwirkung auf das Kabel als eine Folge des von ihm für notwendig erachteten und durchgeführten nautischen Manövers gewollt. In diesen Vorgängen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum eine Einwirkung auf das im Eigentum der Klägerin stehende Kabel nach § 904 erblicken. Dasselbe gilt von der Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für das Torpedoboot notwendig und der hier drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung entstehenden Schaden für die Klägerin als Eigentümerin des Kabels unverhältnismäßig groß war. Danach erscheint ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz des an dem Kabel verursachten Schadens gemäß § 904 Satz 2 an sich begründet. Diesen Feststellungen des Berufungsgerichts gegenüber ist kein Raum für die in RÖB. Bd. 75 S. 83 angestellte Erwägung, daß es widersinnig sei, wenn eine ohne Verschulden zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr begangene Sachbeschädigung keine Verpflichtung zum Schadenersatz begründen würde, falls der dem Täter drohende Schaden nicht erheblich war, daß aber Ersatzpflicht einträte, wenn es sich für den Täter um die Abwendung eines unverhältnismäßig großen Schadens handelte. Es liegt nichts dafür vor, daß die in dem angegebenen Umfang von dem Führer des Torpedoboots gewollte Einwirkung auf das Kabel der Klägerin auch dann unverschuldet gewesen wäre,

wenn der dem Torpedoboot und seiner Mannschaft drohende Schaden gegenüber der Kabelbeschädigung nicht unverhältnismäßig groß gewesen wäre. Im übrigen handelt es sich in § 904 anerkanntermaßen um eine Sondervorschrift, welche eine eigenartige Einschränkung der in § 903 BGB. dem Sacheigentümer grundsätzlich zuerkannten allgemeinen Rechte an der Sache enthält. Der in § 904 Satz 2 dem Eigentümer gegebene Schadensersatzanspruch bedeutet nur einen Ausgleich für die ihm in § 904 Satz 1 auferlegte Verpflichtung, den Eingriff in sein Eigentum zu dulden, eine Verpflichtung, die wegfällt, wenn gegenüber dem für den Sacheigentümer entstehenden Schaden der auf der anderen Seite drohende Schaden nicht unverhältnismäßig groß ist.

Auch der zweite Revisionsangriff, daß das Reich von der Klägerin nicht wegen der Handlungen des Führers des Torpedoboots nach § 904 in Anspruch genommen werden könne, ist unbegründet.

Richtig ist, daß in § 904 wegen der Person des Erfajspflichtigen keine ausdrückliche Vorschrift gegeben ist und daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Schadensersatzpflicht an sich den auf die fremde Sache Einwirkenden trifft, und zwar auch dann, wenn die Einwirkung zugunsten eines anderen ausgeübt ist. Mit Recht nimmt aber das Berufungsgericht an, daß hier wegen der besonderen Rechts- und Abhängigkeitsverhältnisse, in welchen der Führer des Torpedoboots zu dem durch den beklagten Reichsfiskus vertretenen Deutschen Reich stand, ein unmittelbarer Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten begründet ist. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Führer des Torpedoboots gegenüber dem Beklagten oder dem Deutschen Reich als Besizdiener nach § 855 BGB. oder als Besizvermittler für einen mittelbaren Besizer nach § 868 BGB. anzusehen ist. Denn jedenfalls ist in der vom Reich erfolgten Anstellung und der Berufung des Führers des Torpedoboots auf seinen Posten, sowie in dem ihm hier von vorgelegter Seite gewordenen Auftrag, das festgeratene Führerschiff abzuschleppen, auch die allgemeine Weisung enthalten, bei Ausübung seiner Obliegenheiten alles zu tun, was zur Erhaltung und Rettung des ihm anvertrauten Schiffes und seiner Mannschaft erforderlich wurde (vgl. für Rauffahrtsschiffe RGZ. Bd. 88 S. 215). Auf Grund dieser Weisung und der ihm vom Beklagten eingeräumten Vertretungsmacht hat der genannte Schiffsführer ge-

handelt, als er im Verlauf der Ausführung des Abschleppungsversuchs in der angegebenen Weise zur Sicherung des Torpedoboots und seiner Insassen auf das Kabel der Klägerin einwirkte.

Es fragt sich aber, ob die einschlägigen Vorgänge im Hinblick darauf, daß es sich um Maßnahmen der Leitung eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes handelt, überhaupt nach bürgerlichem Recht und von den ordentlichen Gerichten zu beurteilen sind (Art. 77, 109 GGWB.; § 13 GVB.; Einleitung zum Preuß. Allg. Landrecht § 75; Preuß. Kabinettsorдер vom 4. Dezember 1831; RGZ. Bd. 89 S. 224). Das ist für den vorliegenden Fall zu bejahen. Und zwar gilt dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Vorfall sich auf preußischem Gebiet zugetragen hat und die Klage bei einem preussischen Gericht anhängig gemacht ist.

Die Stellung des Führers eines in Dienst gestellten Torpedoboots ist grundsätzlich öffentlichrechtlicher Natur. Das bedeutet aber nicht, daß jede Tätigkeit, die er auf Grund dieser Führerstellung vornimmt, ohne weiteres aus dem Rahmen privatrechtlicher Beurteilung herausfällt und dem ordentlichen Rechtsweg entzogen ist. Dergleichen ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn der Führer eines Kriegsschiffes nicht in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte gehandelt hat. Das ist hier, wie aus den Feststellungen des Berufungsgerichts zu entnehmen ist, der Fall. Danach betrafen der Versuch der Abschleppung der Fähre und das mit diesem Versuch zusammenhängende Einwirken auf das Kabel der Klägerin Vorgänge, welche zwar nicht die Ausübung fiskalischer Rechte bedeuten, aber doch eine entsprechende Heranziehung der dafür geltenden Grundsätze rechtfertigen.

Staatshoheitsrechte kennzeichnen sich dadurch, daß sie dem Staat eigentümlich sind und bedingt werden durch den Zweck, ihm die Lösung seiner Aufgaben für die Allgemeinheit zu ermöglichen. Somit schließt das Wesen des Hoheitsrechts begrifflich in sich, daß bei seiner Ausübung eine Handlung vorliegt, zu welcher der Staat und seine Organe nur als Vertreter der Gesamtinteressen des Volkes und nicht schon nach bürgerlichem Recht befugt sind. Handlungen, die nach bürgerlichem Recht jeder Beteiligte zur Abwendung einer Gefahr, zur Befreiung aus einem Notstand oder dgl. vornehmen darf, werden nicht ohne weiteres dadurch, daß sie in gleicher Lage ein staatliches

Organ, etwa der Führer eines Kriegsschiffes, vornimmt, zur Ausübung von Hoheitsrechten. Dabei ist es von keiner entscheidenden Bedeutung, ob im allgemeinen Dienstfahrten von Kriegsschiffen als Ausübung von Hoheitsrechten anzusehen sind. So unterliegt z. B. der Zusammenstoß eines im Dienst befindlichen Kriegsschiffes mit einem anderen Schiff dem bürgerlichen Recht und werden die aus einem solchen Zusammenstoß gegen den Staat hergeleiteten Schadensersatzansprüche von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt (Art. 7 EGHGB., §§ 734 ff. HGB.). Aber auch abgesehen von dieser Sondervorschrift kann die Anwendung des bürgerlichen Rechts und die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs nicht als ausgeschlossen gelten für eine Schadenszufügung, die mit einer staatlichen Hoheitsbehandlung nur in einem losen, rein äußerlichen Zusammenhang steht (Warn. 1917 Nr. 217; Urt. vom 9. Juli 1917 VI 167/17).

Im vorliegenden Fall ist das in Dienst gestellte und in der Nähe der Unfallstelle ankernde Torpedoboot zur Hilfeleistung für die in Seenot geratene, dem bürgerlichen Verkehr dienende Fähre auf Ansuchen ihrer Führung von der Marinebehörde abgeordnet worden. Dabei ist das Torpedoboot in eigene Seenot geraten und hat zu ihrer Abwendung das Eigentum der Klägerin beschädigt. Die Abwendung der so für das Torpedoboot eingetretenen Gefahr war keine Besonderheit der kraft Hoheitsrechts auszuführenden Dienstreise des Kriegsschiffes. Vielmehr handelte es sich um Maßnahmen, zu denen in entsprechender Lage jedes Privatschiff in gleicher Weise berechtigt gewesen wäre, die also nicht zu dem Bereich hoheitsrechtlicher Handlungen gehörten. Die betreffenden Vorgänge haben sich somit unabhängig von der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte in der Weise abgewickelt, daß bei Gewährung privater Hilfeleistung gewisse mit dieser im Zusammenhang stehende und innerhalb des natürlichen Verlaufs der Dinge liegende Schwierigkeiten und Gefährdungen eintraten, denen in einer vom bürgerlichen Recht vorgesehenen Weise durch Einwirkung auf fremdes Eigentum gemäß § 904 BGB. begegnet wurde. Die Befugnisse, auf Grund deren der Torpedobootsführer im vorliegenden Fall in das Eigentum der Klägerin eingriff, wurzeln somit im bürgerlichen Recht (RGZ. Bd. 72 S. 349). Soweit sich dabei der Führer des Kriegsschiffes im Dienst befand, handelte er nicht in Ausübung, sondern bei Gelegenheit der Ausübung der ihm an-

vertrauten öffentlichen Gewalt. Der so nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Streitfall gehört nach § 13 BGB. vor die ordentlichen Gerichte.

Im übrigen mag folgendes bemerkt werden.

Wird kraft staatlichen Hoheitsrechts in die bürgerliche Rechtssphäre einer Privatperson eingegriffen, so geschieht dies grundsätzlich im Interesse der staatlichen Allgemeinheit. Es entspricht den für einen Rechtsstaat unabweislichen Grundsätzen von Recht und Billigkeit, daß der so im Interesse der Allgemeinheit verursachte Schaden nicht dem zu seiner Abwendung unbefugten Einzelnen, sondern der Allgemeinheit zur Last fällt. Dieser Gedanke ist bereits in § 75 der Einleitung zum Preuß. Allg. Landrecht zum Ausdruck gekommen und erst nachträglich, insbesondere durch die Preuß. Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831, eingeschränkt worden. Er ist aber in der neueren deutschen Gesetzgebung wieder zum Durchbruch gelangt, z. B. im Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten und im Art. 131 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 für die Fälle einer Schädigung durch Amtspflichtverletzung, ferner in der Enteignungsgesetzgebung auch bei nicht schuldhaften Eingriffen, sowie in § 26 der Reichsgewerbeordnung usw. Eine gesunde Rechtsentwicklung führt über die Beschränkung jenes Grundsatzes auf die genannten Fälle hinaus zu seiner Anwendung auch auf solche Eingriffe in das bürgerliche Rechtsleben, die ohne Verschulden der Staatsorgane im öffentlichen Interesse den Einzelnen in den ihm an und für sich zustehenden Rechten schädigen (vgl. RRG. Bd. 58 S. 130, Bd. 64 S. 183, Bd. 70 S. 150, Bd. 79 S. 428, Bd. 101 S. 105, Bd. 104 S. 19, 20 u. B.) und ist mit den berechtigten Interessen der Allgemeinheit nicht nur vereinbar, sondern eng verbunden.